



Pressemitteilung

KÖNNEN VON EINEM STREIK BETROFFENE DRITTE EINE GEWERKSCHAFT EROLGREICH AUF SCHADENSERSATZ VERKLAGEN?

München, 24. August 2015 – Das Bundesarbeitsgericht beschäftigt sich morgen mit einem Fall, in dem es um die Frage geht, ob vom Streik betroffene Dritte, hier mehrere Luftfahrtunternehmen (Airlines), von einer Gewerkschaft wegen zweier Streikankündigungen Schadensersatz verlangen können (Az.: 1 AZR 875/13). In der Gewerkschaft organisierte Fluglotsen wollten streiken. Das hatte erhebliche Auswirkungen auf die Airlines. Sie verklagten die Gewerkschaft auf Schadensersatz, da durch die Streikankündigungen bestehende Buchungen storniert und neue Buchungen unterlassen worden seien. Flüge hätten verschoben werden müssen oder sich verspätet. Außerdem hätten kostenintensive Vorkehrungen, wie z.B. Notfallpläne, getroffen werden müssen.

"Sollten die Richter einen Schadensersatzanspruch Drittbetroffener gegen die Gewerkschaft bejahen, wäre die Entscheidung ein Meilenstein im Streikrecht", sagt *Wolfgang Lipinski*, Arbeitsrechtler bei der internationalen Wirtschaftskanzlei BEITEN BURKHARDT, der einschlägige Mandanten vertritt. "Die Gewerkschaften wären gezwungen, vor Durchführung eines Streiks oder dessen Androhung noch intensiver zu prüfen, ob die geplante Streikmaßnahme rechtmäßig ist. Rechtswidrige Streiks kommen leider immer wieder vor und verursachen erhebliche wirtschaftliche Schäden, auch bei Dritten. Auch diese müssen die Möglichkeit haben, dass ihr Schaden reguliert wird", so der Anwalt.

Zudem wird sich das Bundesarbeitsgericht mit der bisher höchstrichterlich nicht geklärten Frage beschäftigen, ob eine Gewerkschaft rechtswidrige Streikforderungen vor Durchführung eines Streiks fallen lassen darf, um einen hierauf gerichteten Schadensersatzanspruch zu vermeiden. "Diese Frage ist extrem praxisrelevant, da nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine rechtswidrige Tarifforderung den gesamten Streik einschließlich seiner rechtmäßigen Tarifforderungen rechtswidrig macht und damit massive Schadensersatzansprüche gegenüber der Gewerkschaft im Raum stehen", sagt *Lipinski*.

Dr. Wolfgang Lipinski ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei der BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft am Standort München. Er ist ausgewiesener Experte im Tarif- und Streikrecht und vertritt auf diesem Feld bundesweit zahlreiche



Pressemitteilung

namhafte Mandanten.

Kontakt:

Dr. Wolfgang Lipinski

Tel.: +49 89 350 65 – 1133

Mobil: +49 178 8433425

E-Mail: Wolfgang.Lipinski@bblaw.com

Presse & Öffentlichkeitsarbeit:

Markus Bauer

Tel.: +49 89 350 65 – 1104

Mobil: +49 170 5631244

E-Mail: Markus.Bauer@bblaw.com

Informationen zu BEITEN BURKHARDT

- BEITEN BURKHARDT ist eine unabhängige internationale Wirtschaftskanzlei mit einem fokussierten Beratungsangebot und rund 270 Anwälten an 10 Standorten.
- Mit unserer langjährigen Präsenz in Deutschland, Brüssel, China und Russland beraten wir den Mittelstand, Großunternehmen und Konzerne unterschiedlichster Wirtschaftszweige sowie Banken und die öffentliche Hand.